Eingelangt am: 07.03.2002

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 9. Jänner 2002 unter der Nummer 3266/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vergabe der Zivildienstverwaltung an das Rote Kreuz" gerichtet.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das beauftragte Unternehmen wird die Durchführung der im § 54a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG angeführten Aufgaben mit Ausnahme der in den §§ 12a, 12b, 13 Abs. 1 Z 1 und 16 ZDG normierten Verwaltungsbereiche übernehmen.

Zur Frage 3:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wird (ZDG-Novelle 2001), 338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, wird ausgeführt, dass zu den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung die Befreiung eines Menschen von der Wehrpflicht, der Widerruf der Befreiung und die Aufhebung der Zivildienstpflicht gehören. Weiters sind die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichem Interesse (§ 13 ZDG) und die Verlängerung des Zivildienstes bei Verstößen gegen die Dienstpflicht (§ 16 ZDG) von der Übertragung ausgenommen.

Zu den Fragen 4. 5 und 11:

Sollten wider Erwarten Unzukömmlichkeiten bei der Umsetzung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen auftreten, stehen die im § 54a Abs. 5 ZDG angeführten Möglichkeiten zur Verfügung, um umgehend Abhilfe zu schaffen.

Zur Frage 6:

Abgesehen von den im Zivildienstgesetz 1986 normierten Möglichkeiten, einschließlich des im § 54a Abs. 6 ZDG neu eröffneten Rechtszuges gegen Bescheide des Unternehmens, stehen Beschwerdeführern die rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, die auch gegenüber einer Unterbehörde der staatlichen Verwaltung zur Anwendung gelangen können.

Zur Frage 7:

In der Ausschreibung wurden die Zuschlagskriterien wie folgt festgelegt:

Die Zuschlagserteilung erfolgte an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach den Kriterien:

Preis - 70 % = 70 Punkte

Qualität - 30 % = 30 Punkte

Zur Beurteilung der Qualität wurden die nachfolgenden Qualitätskriterien herangezogen, die wie folgt berechnet wurden:

1) Personal: 20 Punkte

Genaue Darstellung, welches Personal (genaue Anzahl und genaue Beschreibung der Qualifikation) der Bieter für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung einsetzt sowie genaue Darstellung, welche Personen (Anzahl und Qualifikation) welche Tätigkeiten ausüben werden.

- 2) Auftragsmanagement: 5 Punkte
 - a) Fertigkeiten und Erfahrungen des Auftragsmanagers.
 - b) Arbeitsanweisungen. Inspektionen, Berichterstattung an das Bundesministerium für Inneres.
- 3) Unternehmensstärke: 5 Punkte
 - a) branchenbezogene Referenzen.
 - b) Personalmanagement Philosophie und Praxis. Anzahl der Beschäftigten und Personalfluktuation.

Zur Frage 8:

Das Österreichische Rote Kreuz Generalsekretariat war in folgenden Kriterien Bestbieter:

- Preis
- Qualität Auftragsmanagement
- Qualität Unternehmensstärke

Zur Frage 9:

Beim Kriterium Preis war der zweitplazierte Bieter bereits 25.26 % oder 17.68 Punkte hinter dem Bestbieter Österreichisches Rotes Kreuz Generalsekretariat.

Bei den Qualitätskriterien ergab sich folgende Reihung:

a) Personal:

Die Mitbewerber belegten die Plätze 1, 3 und 4.

b) Auftragsmanagement:

Das Österreichische Rote Kreuz Generalsekretariat belegte gemeinsam mit einem

Mitbewerber Platz 1, die beiden restlichen Bieter lagen punktegleich dahinter.

c) Unternehmensstärke:

Das Österreichische Rote Kreuz Generalsekretariat belegte mit einem anderen Bieter den 1. Platz, dahinter reihten sich die restlichen zwei Mitbewerber.

Zur Frage 12:

Diese Daten werden der gemäß § 54a Abs. 3 ZDG zu erlassenden Verordnung zu entnehmen sein.

Zu den Fragen 13 und 14:

Dem Datenschutz wird durch die Datensicherheitsmaßnahmen, die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben, zu deren Einhaltung das Unternehmen gesetzlich und vertraglich verpflichtet ist, Rechnung getragen. Die Kontrolle erfolgt durch die Datenschutzkommission und gegebenenfalls durch die Gerichte des öffentlichen Rechts.

Zur Frage 15:

Verstöße gegen den Datenschutz sind nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes 2000 zu sanktionieren.

Zu den Fragen 10 und 16:

Die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Verpflichtungen stellen die

Gleichbehandlung der Einrichtungen durch das Unternehmen sicher.

Weiters bieten folgende Bestimmungen Gewähr für die Wahrung der Interessen der

Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen:

- 1. Der Rechtsträger einer anerkannten Zivildiensteinrichtung kann gemäß § 8 Abs. 3 ZDG einen Wunsch auf Zuweisung bestimmter Zivildienstpflichtiger äußern. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.
- Aus der Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide des Unternehmens ergibt sich, dass Rechtsträger Rechtsmittel aufgrund ihrer Parteistellung im Zuweisungsverfahren gemäß § 20 ZDG ergreifen können.
- 3. § 5 Abs. 2 ZDG räumt Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit ein. Wünsche auf Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung zu äußern. Diese sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.